

14/SN-87/MEXVI/GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
1010 Wien, den 19. November 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft GREGORICH-SCHEGA

Zl.IV-50.961/14-2b/84

6463
Klappe Durchwahl

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

im Hause

Datum: 27. NOV. 1984

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr
mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz);
Entwürfe der Durchführungsverordnungen;
Begutachtungsverfahren

Zl. 46 10/84
1984-11-30 Flusser
Dr. Schwanzl

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nimmt Bezug auf den im Begutachtungsverfahren mit do. Noten vom 23.7.1984 und 24.8.1984, Zln.11.150/10-I 1/84 und 11.150/18-I 1/84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) sowie auf die Entwürfe der Durchführungsverordnungen und gibt hiezu folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen und im Vorblatt zum Gesetzentwurf wird als Ziel des Gesetzes und seiner Verordnungen die Sicherstellung der Qualitätsanforderungen an Düngemittel und gleichzeitig mittelbar (?) des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Schutzes des Naturhaushaltes angegeben. Einem derartigen Anspruch wird jedoch im Gesetzesentwurf nicht entsprochen.

Dieses Ziel kann auch nicht allein durch die vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen, sondern nur in Verbindung mit für die einzelnen Düngemittel vorzusehenden Anwendungsvorschriften (teils durch Kennzeichnung auf der Verpackung, teils durch Beratung), welche die Aufwandmenge und den Zeitpunkt der Anwendung in Abhängigkeit u.a. vom Bodentyp, der Bodenart, der Bodenstruktur, des Humusgehaltes, von Witterungsverhältnissen, der Fruchtfolge und den Nährstoffbedürfnissen der jeweiligen Kulturpflanze regeln, erreicht werden. Nur so kann die im § 6 Abs.1 des Gesetzesentwurfes aufgestellte Forderung, lediglich solche Düngemittel zuzulassen, die bei "sachgerechter Anwendung" (?) die Fruchtbarkeit des Bodens und den Naturhaushalt nicht gefährden,und die Qualität der gedüngten Pflanzen (damit ist wohl auch die ernährungsphysiologische Qualität der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse für Mensch und Tier erfaßt) verbessern" erfüllt werden. Es wäre daher insbesondere der Begriff "sachgerechte Anwendung" näher zu determinieren.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

1. Die Begriffsbestimmung des Düngemitteltyps in Abs. 2 ist insofern unklar, als nicht zu erkennen ist, worauf sich die Forderung nach "annähernd dieselbe Form und Löslichkeit" bezieht: auf das jeweilige Düngemittel, dessen Nährstoffform(en) und/oder dessen (weitere) Bestandteile? Eine genauere Definition wäre daher erforderlich.
2. Gemäß Abs.3 und § 2 Abs.2 sind Wirtschaftsdünger auch dann keine Düngemittel, die anzumelden wären oder deren Zulassung

beantragt werden müßte, wenn ihnen Stoffe (Pflanzennährstoffe und damit auch Düngemittel?) zum Zwecke der Anreicherung zugesetzt worden sind. Theoretisch könnten somit Wirtschaftsdünger, die z.B. aus wenig Kompost und fast ausschließlich Düngemittel im Sinne des § 1 Abs.1 bestehen, ohne Anmeldung oder Zulassung in Verkehr gebracht werden, was dem Zweck dieser Bestimmung wohl nicht entsprechen würde.

Weiters erscheint eine genaue Abgrenzung zwischen "Wirtschaftsdüngern" einerseits und "organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln" andererseits (Abschnitt 3 der Typenliste) erforderlich. Die Definition des Begriffes "Wirtschaftsdünger" sollte daher im vorstehenden Sinne präzisiert werden.

Nach dem Wortlaut des vorliegenden Abs. 3 unterliegt Jauche von Ausscheidungen des Menschen, die zumindest fallweise ebenfalls zu Düngemitteln verarbeitet wird, nicht dem Gesetzesentwurf. Eine entsprechende Erweiterung des Abs.3 erscheint mit Rücksicht auf die menschliche Gesundheit notwendig.

3. Abs. 4 sollte aus systematischen Gründen zu Abs.2 werden. Weiters ist in Z 1 nicht klargestellt, ob z.B. Pflanzenschutzmittel, usw. als weitere Beispiele für jene Stoffe gelten sollen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne selbst zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, oder ob Pflanzenschutzmittel, usw. Beispiele dieser Stoffe sind.

4. In Abs. 8 sollte in die Definition des "Inverkehrbringens" das "Bewerben" als zusätzliches Tatbestandsmerkmal aufgenommen werden.

Abschließend ist zu § 1 festzuhalten, daß bei den Begriffsbestimmungen eine Definition des Begriffes "Aufbereiten" vermischt wird. Eine solche erscheint unerlässlich, da die in der Anlage

zu § 1 (Typenliste) im Abschnitt 3 (Seite 25) enthaltene Erklärung "Aufbereiten... ist das Aufbereiten zu seuchenhygienisch unbedenklichen Produkten ..." zu wenig konkret ist. Eine Kenntnis der zulässigen Aufbereitungsverfahren wäre, insbesondere auch für den Fall der Erlassung von veterinärbehördlichen Sperrkundmachungen bei Ausbrüchen von Tierseuchen im Inland oder Ausland von Wichtigkeit, da durch solche der Verkehr mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können, zu unterbinden ist.

Zu § 2:

1. Es wird für § 2 folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

§ 2. (1) Düngemittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. a) einem durch Verordnung gemäß § 6 zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen und beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft angemeldet wurden oder b) mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zugelassen wurden (§ 7),
2. in das Düngemittelregister (§ 12) eingetragen und
3. vorschriftsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind (§ 10).

(2) Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. einer Verordnung gemäß § 9 nicht widersprechen und
2. vorschriftsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind (§ 10)."

2. § 2 Abs. 2 Z 2 (alt), der den Geltungsbereich dieses Gesetzentwurfes beinhaltet, sollte - unter der Überschrift "Geltungsbereich" - als eigener Paragraph nach § 1 eingefügt werden.

3. Zu § 2 Abs. 1 Z 1 lit.a (alt) erhebt sich in Verbindung mit den §§ 4 und 5 die Frage, ob oder in welcher Form die Anmeldung eines Düngemittels bestätigt wird bzw. abgelehnt werden kann. Eine diesbezügliche Regelung fehlt im Gesetzesentwurf.

Zu § 3:

Der letzte Halbsatz sollte sprachlich besser "wenn er seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat." lauten.

Zu § 4:

1. Die Überschrift sollte lauten: "Anmeldung und Antrag auf Zulassung".

2. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung hat der Antrag auf Zulassung auch Angaben über die im § 7 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu enthalten. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 (insbesondere die "sachgerechte Anwendung") erscheinen jedoch in Hinblick auf die in den Erläuterungen und im Vorblatt aus geführte Zielsetzung "Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier" zu unbestimmt. Eine nähere Determinierung des Begriffes "sachgerechte Anwendung" im § 7 Abs. 2 (bzw. § 6 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Z 6) ist daher erforderlich.

Zu § 5:

§ 5 könnte - sprachlich verbessert - lauten:

"Nachweise, Probenbeistellung

§ 5. Der Anmeldung und dem Antrag auf Zulassung sind anzuschließen:

1. Nachweise über die in ihnen enthaltenen Angaben;
2. eine für die Überprüfung des Düngemittels ausreichende Menge von Proben, die vom Antragsteller unentgeltlich beizustellen sind."

Zu § 6:

1. Hinsichtlich Abs. 1 letzter Satz wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

2. Die Einleitung zu Abs. 2 hätte zu lauten:

"(2) In der Verordnung sind zu bestimmen:"

Zu § 7:

1. Hinsichtlich Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 verwiesen.

2. Die gegenüber dem AVG erheblich verlängerte Entscheidungsfrist in Abs. 4 erscheint in den Erläuterungen (Seite 12) nicht einsichtig begründet, da auch eine "befristete Zulassung" (Abs. 2 letzter Satz) spätestens 3 Jahre ab Einlangen des Antrages zu erteilen wäre.

Zu § 8:

1. Die Wendung des Abs. 1 "soweit ... hat" impliziert, daß die Zulassung des Düngemittels erteilt worden ist, ohne daß die genannten Voraussetzungen vorgelegen sind.
2. Im Abs. 2 erscheint das Wort "sinngemäß" entbehrlich. In der letzten Zeile sollte das Wort "Abänderungs-" vor "Antrages" eingefügt werden.

Zu § 9:

Für § 9 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Verkehrsbeschränkungen"

§ 9. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit Verordnung das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern (§ 1 Abs. 3) sowie bestimmten Stoffen im Sinne des § 1 Abs. 5 bis 7 zu verbieten oder zu beschränken, wenn diese Stoffe bzw. die in ihnen enthaltenen Bestandteile geeignet sind,

1. die Fruchtbarkeit des Bodens oder den Naturhaushalt nachteilig zu beeinflussen,
2. die Qualität von Nutzpflanzen und deren Erzeugnissen zu verschlechtern oder
3. selbst bei sachgerechter Anwendung die Gesundheit von Mensch und Tier zu gefährden."

Zu § 10:

1. In Abs. 1 fehlt das im Verordnungsentwurf zu Recht aufscheinende Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Im Hinblick auf § 2 Abs.1 Z 3 und insbesondere die Erläuterungen zu § 10 ("unbedingt erforderlich", Seite 14) sollte es in der Verordnungsermächtigung anstelle von "kann" besser "hat" heißen.

Es wird somit folgende - auch sprachlich verbesserte - Formulierung für den ersten Teil von Abs.1 vorgeschlagen:

"Kennzeichnung und Verpackung

§ 10. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie zum Schutz vor Täuschung der beteiligten Verkehrskreise erforderlich ist, durch Verordnung anzuordnen, daß Düngemittel gemäß § 2 Abs.1 Z 3 durch folgende Angaben zu kennzeichnen sind:"

Zu Z 8 ist festzustellen, daß auch in den Erläuterungen keine Hinweise enthalten sind, wie umfassend der Begriff "sachgerechte Anwendung" zu verstehen ist (mengenmäßig Anwendung des Düngemittels pro Flächeneinheit, Bodentyp, Pflanzenart, Nährstoffbedarf; Anwendungszeitpunkt- und Häufigkeit; Vorsichtsmaßnahmen bestimmter Art?). Siehe auch die Ausführungen zu § 4 Abs.2.

Weiters wäre in die Angaben des Abs.1 die Bezeichnung des Düngemitteltyps (wenn zutreffend) und die Angabe der Lagerfrist aufzunehmen.

2. Eine Angleichung der Verordnungsermächtigung in Abs. 3 im Sinne der Ausführungen zu Abs. 1 ist erforderlich.

3. Zu Abs. 4, für welchen schon aus systematischen Gründen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz erforderlich erscheint, wird folgende Formulierung vorschlagen:

"(4) Für Wirtschaftsdünger (§ 1 Abs.3) sowie für Bodenhilfsstoffe (§ 1 Abs.5), Kultursubstrate (§ 1 Abs.6) und Pflanzenhilfsmittel (§ 1 Abs.7) gilt § 10 Abs.1 bis 3 insofern, als dies zur Sicherung ihrer einwandfreien Beschaffenheit vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung angeordnet wird. Bei Kultursubstraten kann auch die Angabe eines Ablaufdatums angeordnet werden."

Zu § 11:

Für Abs. 1 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Toleranzen

§ 11. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zulässige Abweichungen (Toleranzen) der bei der Überwachung festgestellten Gehalte an Bestandteilen von den im Register (§ 12) für das jeweilige Düngemittel im einzelnen vorgeschriebenen Gehalten mit Verordnung festzusetzen, um unvermeidbaren Unsicherheiten bei der Herstellung, der Probenahme und der Analyse Rechnung zu tragen."

Zu § 12:

1. Abs. 1 sollte wie folgt beginnen:

"Düngemittelregister

§ 12. (1) Jedes dem § 2 Abs. 1 Z 1 entsprechende Düngemittel ..."

Diese Formulierung ist bereits im diesbezüglichen Verordnungsentwurf vorgesehen.

2. Die "gesetzlichen Voraussetzungen" in Abs. 2 sollten durch einen Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen ergänzt werden.

3. In Abs. 3 erscheint unklar, wodurch und in welcher Weise ein Düngemitteltyp "eingeengt" wird bzw. werden kann. Insbesondere beinhaltet die entsprechende Verordnungsermächtigung die Zulassung verschiedener (unterschiedlicher) Düngemitteltypen, nicht jedoch die Einengung einzelner bereits zugelassener Düngemitteltypen.

4. Abs. 4 sollte aus systematischen Gründen nach Abs. 1 als neuer Abs. 2 eingefügt werden.

5. Für Abs. 5 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(5) Mengenmäßige Beschränkungen sowie befristete Zulassungen für das Inverkehrbringen von Düngemitteln (§ 7 Abs. 2) sind in den öffentlichen Teil des Registers einzutragen."

Zu den §§ 13 bis 16:

1. In § 13 sollte zum Ausdruck kommen, welchen fachlichen Voraussetzungen die Aufsichtsorgane zu genügen haben.
2. Im übrigen wird zu den §§ 13 bis 16 auf die einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 (§§ 35ff) und des Waschmittelgesetzes, BGBl.Nr.300/1984 (§§ 7ff), hingewiesen und ange regt, eine allfällige Überarbeitung im Hinblick auf die vorgenannten Bestimmungen vorzunehmen.

Zu § 19:

Die Sinnhaftigkeit einer Gleichsetzung von Großhandelsbetrieben mit Betrieben, die Düngemittel an Letztverbraucher nicht regelmäßig liefern, erscheint unklar.

Zu § 21:

Die Überschrift sollte "Übergangs- und Schlußbestimmungen" lauten.

Zu § 22:

Die Vollziehungsklausel wäre im Hinblick auf die im Sinne dieser Stellungnahme erforderlichen Einvernehmenskompetenzen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zu erweitern.

III. Zu den Verordnungsentwürfen:

Zu den Verordnungsentwürfen ist aus legislativer Sicht zu bemerken, daß deren Form, Umfang und Inhalt von den Ergebnissen der Beratungen und der Überarbeitung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes abhängen wird.

Es darf jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen werden, daß im Verordnungsentwurf zu § 9 des Düngemittelgesetzes das erforderliche Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz fehlt.

Aus fachlicher Sicht werfen die vorliegenden Verordnungsentwürfe eine Fülle von Problemen auf, die zweckmäßigerweise in Expertengesprächen zwischen den Vertretern beider Ressorts zu erörtern sein werden.

Vorweg wird jedoch bereits jetzt auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Zur Anlage gemäß § 6 des Gesetzesentwurfes bzw. zu § 1 der Verordnung über die Zulassung von Düngemitteltypen (Typenliste):

In dieser Typenliste werden einzelne Düngemitteltypen (Abschnitt 1 und 2, nicht aber Abschnitt 3) abweichend von ihrer Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes nicht als solche, sondern als-dünger bezeichnet. Eine Vereinheitlichung wäre daher notwendig.

Zu den einzelnen Nährstoffformen, der Art ihrer Herstellung und ihren Mindestgehalten in den verschiedenen Düngemitteltypen kann infolge der für die Bewertung erforderlichen, aber nicht vorliegenden Angaben über die mit den Aufwandmengen (wer legt sie im Einzelfall fest?) bei und nach der Ausbringung der Düngemittel auftretenden möglichen Belastungen der Umwelt (u.a. durch etwaige erhöhte Rückstandsbildung von Nähr- oder Begleitstoffen im Boden, im Wasser und in der Pflanze) und damit auch über die Auswirkung auf Mensch und Tier keine Stellungnahme abgegeben werden.

2. Zur Verordnung gemäß den §§ 6 und 10 des Düngemittelgesetzes:

zu § 1 Abs. 2: In dieser Bestimmung wäre zu klären bzw. sie zu ergänzen: "... dürfen nur nach Maßgabe der in der Anlage gemäß § 6 des Düngemittelgesetzes enthaltenen Bestimmungen über den Mindestgehalt an typenbestimmenden Bestandteilen, über den Höchstgehalt an Nebenbestandteilen (Schwermetalle?) und der Bestimmungen der Verordnung gemäß § 11 des Düngemittelgesetzes, der Bestimmungen ..."'

3. Zur Verordnung gemäß § 9 des Düngemittelgesetzes:

zu Abs. 1 Z. 1: Diese Bestimmung ist nicht ausreichend klar formuliert. Begründung: Ist die Bezugsgröße "Jährliche Düngergabe von 200 kg N/ha" auf eine im Schnitt (gleichzeitig) ausgebrachte N-Düngergabe/ha/Jahr ausgerichtet, auf die Aufwandmenge der den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegenden u.U. N-haltigen bearbeiteten (?) Wirtschaftsdünger, usw. abgestellt oder sind N-Düngergabe und Aufwandmenge dieser bearbeiteten Wirtschaftsdünger, usw. im Schnitt mengenmäßig ausreichend eng korreliert? Wie ist aber im letzten Fall diese Verbindung bei der Ausbringung von z.B. Gesteinsmehl oder Torf einerseits und reinem Phosphatdüngemittel andererseits herzustellen? Was bedeutet auch hier das Wort "Düngegabe", wenn im Gesetzentwurf nur Düngemittel und Düngemitteltyp begrifflich in dieser Hinsicht bestimmt wurden?

Eine Bewertung der in der Anlage zu § 1 angegebenen Grenzwerte für Schwermetalle kann erst nach Klärung der Bezugsgröße erfolgen.

4. Zur Verordnung gemäß § 10 des Düngemittelgesetzes:

Zu § 1 Abs. 3: Die ergänzende Forderung, daß die Kennzeichnung auch allgemein verständlich zu erfolgen hat, würde zur Verständlichkeit des Kennzeichnungstextes beitragen.

Zu § 2 Abs. 1: Als zusätzliches Kennzeichnungselement für Düngemittel eines bestimmten Düngemitteltyps wäre auch die Angabe des Typs vorzuschreiben.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 7: siehe Anmerkung zu § 10 Abs. 1 Z. 8 des Gesetzentwurfes.

Zu § 3: Wären auch nicht hier Angaben über die sachgerechte Anwendung und die Bezeichnung des erzeugenden Betriebes (z.B. für den Fall des Vorliegens infektiöser Gülle und der notwendig schnellen Auffindung des erzeugenden Betriebes) von Vorteil?

Zu § 4 Z. 1 und Z. 3: Zu ergänzen wären: Registernummer und der Mehrnährstoffdüngemitteltyp (wenn zutreffend); Verantwortliche und Angabe des Betriebes.

5. Zur Verordnung gemäß § 11 des Düngemittelgesetzes:

Zu § 1: Nicht die Angaben an wertbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen (Unterschied?), usw. gelten als erfüllt (wohl als richtig), wenn ..., sondern die erforderlichen Gehalte an diesen Stoffen. Als alternative Formulierung für einen Teil dieser Bestimmung wird zum besseren Verständnis vorgeschlagen: ..., wenn die bei der Überwachung festgestellte Abweichung des Gehaltes innerhalb der in der Anlage angeführten Toleranz liegt.

Zur Anlage zu § 1: Hier ist wohl die Dimension der Werte (Gew.%) angegeben, nicht aber, was sie darstellen: Toleranzen der Gehalte. Es wäre auch zu klären, was unter der Angabe "1/10 des Gehaltes des Düngemittels an der jeweiligen Nährstoffform, höchstens 2 Gew.%" zur Toleranzberechnung für mehrere gleichartige Nährstoffformen enthaltende Düngemittel zu verstehen ist. Zur Veranschaulichung: 2 Nährstoffformen (z.B. N-Nährstoffe) sind in einem Düngemittel enthalten: Nährstoffform A: 15 Gew.%, Nährstoffform B: 20 Gew.%. Berechnungsart 1: Toleranzberechnung unter Bezug auf den Gesamtnährstoffgehalt (35 Gew.%): für A: 2 Gew.% (da höchstens 2 Gew.% zulässig), für B: 2 Gew.% (da höchstens 2 Gew.% zulässig); Berechnungsart 2: Toleranzberechnung unter Bezug auf den Gehalt an der jeweiligen Nährstoffform: für A: 1.5 Gew.% (= 1/10 von 15 Gew.%), für B: 2 Gew.% (= 1/10 von 20 Gew.% bzw. höchstens 2 Gew.% zulässig). Eine Klärung der Bezugsgröße wäre daher erforderlich.

6. Zur Verordnung gemäß § 12 des Düngemittelgesetzes:

Zu § 3 Abs. 1 Z. 7: Hier ist wieder die Frage nach dem Inhalt des Begriffes "sachgerechte Anwendung" zu stellen.

IV.

Zusammenfassend muß aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz festgestellt werden, daß der vorliegende Gesetzesentwurf und die vorliegenden Verordnungsentwürfe zu einer solchen Anzahl offener Fragen und Probleme Anlaß geben, deren Abklärung – auch im Hinblick auf das vorgesehene Einvernehmen – im Rahmen einer Besprechung von Juristen und Fachleuten beider Ressorts unbedingt erforderlich erscheint.

Der Einladung zu einer diesbezüglichen interministeriellen Besprechung wird daher mit Interesse entgegengesehen.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pilasnic

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium
für Gesundheit und Umweltschutz
1010 Wien, Stubenring 1

IV-50.961/14-2b/84

Wien, den 19. November 1984

Dem

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108 - 2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pilasník